

Künstliche Befruchtung - Steuerliche Behandlung

Sind die Kosten steuerlich abzugsfähig?

Ja, die Kosten für eine künstliche Befruchtung sind steuerlich als sog. außergewöhnliche Belastung abziehbar, wenn die Maßnahmen in Übereinstimmung mit den Richtlinien der ärztlichen Berufsordnungen vorgenommen werden.

Was sind außergewöhnliche Belastungen im Steuerrecht?

Erwachsen einem Steuerpflichtigen zwangsläufig größere Aufwendungen als der überwiegenden Mehrzahl der Steuerpflichtigen gleicher Einkommensverhältnisse, gleicher Vermögensverhältnisse und gleichen Familienstandes, so spricht man von einer außergewöhnlichen Belastung. Dies bedeutet, die Aufwendungen müssen ihrer Höhe, ihrer Art und dem Grunde nach außerhalb des Üblichen liegen („außergewöhnlich“) sowie der selbst gestaltbaren Lebensführung entzogen, mit anderen Worten „zwangsläufig“ sein. Bei Maßnahmen der Fortpflanzungsmedizin kommt noch hinzu, dass sie mit den rechtlichen Rahmenbedingungen, also den Berufsordnungen für Ärzte und den dazugehörigen Richtlinien in Einklang stehen müssen.

Was heißt „zwangsläufig“ in diesem Sinne?

Der Bundesfinanzhof hat die Empfängnisunfähigkeit einer Frau unabhängig von ihrem Familienstand als Krankheit anerkannt. Gleiches gilt für die Zeugungsunfähigkeit beim Mann. Der Umstand, dass bereits ein leibliches Kind existiert, ändert an der Einordnung als Krankheit nichts. Altersbedingte Empfängnisunfähigkeit der Frau könnte anders zu sehen sein. Bei Zeugungsunfähigkeit des Mannes spielt das Alter der Frau dagegen keine Rolle. Maßnahmen zur Behebung dieser Empfängnisunfähigkeit, z. B. durch medikamentöse Behandlung oder einen operativen Eingriff, sind daher zumindest steuerrechtlich als angemessene und notwendige Heilbehandlung anzusehen. Anders als eine unmittelbare Heilbehandlung dient die künstliche Befruchtung zwar nicht der Wiederherstellung der Empfängnisfähigkeit, da sie den körperlichen Mangel nicht beseitigt, sondern ihn mittels Ersetzung des normalen Befruchtungsvorgangs durch Befruchtung außerhalb des Körpers gewissermaßen umgeht oder kompensiert. Krankheitsbedingte Maßnahmen und ausschließlich dadurch veranlasste Aufwendungen sind aber aus tatsächlichen Gründen zwangsläufig, soweit sie entweder der Heilung dienen oder die Krankheit erträglicher machen sollen.

Was hat das ärztliche Standesrecht damit zu tun?

Aufwendungen für Maßnahmen der Fortpflanzungsmedizin können steuerlich nur dann Berücksichtigung finden, wenn sie im Einklang mit den rechtlichen Rahmenbedingungen stehen. Ärzte sind über ihre Berufsordnungen an die darin enthaltenen, gleichlautenden Richtlinien zur Indikation und Durchführung von künstlichen Befruchtungen gebunden sind. Diese Richtlinien sollen zum einen die gesellschaftlichen Werte zu Familie, Ehe und Partnerschaft berücksichtigen, zugleich aber auch das Wohl

des Kindes beachten. Maßnahmen der Fortpflanzungsmedizin müssen sich in dieses derzeit gültige Wertesystem zur Familie einfügen. Ärzte dürfen sie daher nur dann vornehmen, wenn die in den Richtlinien genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Letztlich ist es also das gesellschaftlich anerkannte Bild der Familie, das sich in den ärztlichen Standesrichtlinien lediglich widerspiegelt, das den Weg für den steuerlichen Abzug bereitet oder ihn aber verhindert.

Gilt dies auch für unverheiratete Paare?

Die steuerrechtlich ausschlaggebende Zwangslage ist in der Tat nicht nur ein Problem verheirateter Frauen und Männer. Auch unverheiratete Paare können sich in ihr befinden. Nach Ansicht des Bundesfinanzhofs bedeutet Kinder zu haben und aufzuziehen unabhängig vom Familienstand für viele Menschen eine zentrale Sinnggebung ihres Lebens. Ungewollte Kinderlosigkeit wird deshalb häufig als schwere Belastung erlebt. Die Bereitwilligkeit, mit der zahlreiche verhinderte Eltern erhebliche Kosten, große Mühen und unangenehme Behandlungen über sich ergehen lassen, belegt zudem den intensiven Leidensdruck der Betroffenen. In einer festen Partnerschaft lebende unverheiratete Frauen und Männer befinden sich nach Ansicht der Rechtsprechung in derselben Zwangslage wie verheiratete und müssten daher auch insoweit gleich behandelt werden. Dies steht im Einklang mit dem ärztlichen Standesrecht, dass künstliche Befruchtungen medizinisch und ethisch nur dann für vertretbar erklärt, wenn der behandelnde Arzt zu der Einschätzung gelangt, dass die Patientin mit einem nicht verheirateten Mann in einer fest gefügten Partnerschaft zusammen lebt und dieser Mann die Vaterschaft an dem so gezeugten Kind anerkennen wird.

Was ist mit Alleinstehenden und gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaften?

Das gesellschaftliche Wertebild der „Familie“ ist nach Ansicht der Rechtsprechung und dem ärztlichen Standesrecht auf eine „Vater-Mutter-Kind-Beziehung“ ausgerichtet. Ausgeschlossen sind daher (noch) alleinstehende Frauen und gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaften. Es muss leider schon als Fortschritt angesehen werden, dass der Bundesfinanzhof sich über das Bundesverfassungsgericht hinwegsetzt und unverheiratete Paare anerkennt.

Welche Kosten werden erfasst?

Neben allen Kosten für die künstliche Befruchtung bei Empfängnisunfähigkeit der Ehefrau und nach neuer Rechtsprechung jetzt auch der unverheirateten Frau in stabiler Partnerschaft, sind von der Rechtsprechung auch alle finanziellen Belastungen für die künstliche Befruchtung bei Zeugungsunfähigkeit des Ehemannes als außergewöhnliche Belastung anerkannt worden. Der unverheiratete in stabiler Partnerschaft lebende Mann wird gleich zu behandeln sein. Die Kosten für das Einfrieren des Spermias des Ehemannes sind als vorbereitende Maßnahme mit erfasst.

Ist die Zeugungsunfähigkeit allerdings auf eine freiwillige Sterilisation zurück zu führen, so ist die Situation selbst herbei geführt worden; ein Abzug der Kosten kommt dann nicht mehr in Betracht.